

An die
Elternbeiräte der
städt. Kindertageseinrichtungen

Nachrichtlich an alle Kita-Leitungen

Amt für Kinder Jugendliche und Familien
Amt / Dienststelle

Königsplatz 2, 90762 Fürth
Dienstgebäude

Herr Luber
Auskunft erteilt

0911/ 974 – 1592
Telefon (0911)

jga@fuerth.de
e-Mail

171, 173, 175-179; U-Bahn
Buslinien / U-Bahn

Montag v. 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 16.30 Uhr
Dienstag – Freitag v. 8.00 – 12.00 Uhr
Öffnungszeiten

241

Zimmer-Nr.

0911/974 - 1513
Telefax (0911)

www.fuerth.de
Internet

Rathaus
Haltestelle

Fürth, 12.03.2018

Informationen zur Kostenentwicklung und Anhörung gem. Art. 14 Abs. 2 BayKiBiG zur beabsichtigten Änderung der Kita-Gebührensatzung und der Kita-Benutzungssatzung ab 01.09.2018

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien möchte Sie zu den aktuellen Entwicklungen informieren.

Was ändert sich bei der Kita-Gebühr?

Ein wichtiger Finanzierungsbestandteil der städtischen Kindertagesstätten ist der Elternbeitrag. Aufgrund von Kosteneinsparungen an anderer Stelle konnten wir die Beiträge seit dem 01.09.2016 stabil halten. Im Hinblick auf die Entwicklung der tariflichen Personalkostensteigerung sowie der allgemeinen Preisentwicklung seither, lassen sich die Beiträge nicht weiter in dieser Höhe halten. Wir müssen Ihnen daher leider zum 01.09.2018 eine Beitragserhöhung vorlegen. In der Anlage ist die beabsichtigte Erhöhung dargestellt.

Der Grundpreis (bei 4 Stunden) soll im Kindergarten um 5,00 Euro, im Hort um 7,00 Euro und für ein Kind in der Kinderkrippe um 10,00 Euro angehoben werden. Der Preis für eine Zubuchstunde konnte im Hort und in der Krippe auf dem vorherigen Stand gehalten werden (13,00 bzw. 27,00 Euro). Gesetzliche Vorgaben zwingen uns zu einer Erhöhung des Preises für eine Zubuchstunde im Kindergarten von bisher 11,00 Euro auf nunmehr 12,00 Euro.

Die Erhöhung liegt somit, je nach Betreuungsart und Buchungskategorie, in einem Korridor zwischen 2,4 % bis 6,4 %. Die verschiedenen Staffelnungen können Sie aus der beigefügten Tabelle ersehen.

Für Bedürftige und insbesondere auch junge Familien mit geringem Einkommen besteht nach wie vor die Möglichkeit, beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien einen Antrag auf vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu stellen. Im letzten Kindergartenjahr ermäßigt sich der Elternbeitrag auch weiterhin durch den staatlichen Zuschuss um 100 €.

Die Ausführungen von Union und SPD im aktuellen Koalitionsvertrag deuten zusätzliche stufenweise Entlastungen im Hinblick auf die Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung an. Genaue Ausführungen zu Art und Umfang dieser Entlastungen sind aber im Vertrag nicht enthalten, so dass wir an dieser Stelle noch keine Aussagen über die künftige Ausgestaltung der Kita-Gebühren treffen können.

Wo sind die Kosten in den Einrichtungen gestiegen?

Personal:

Für das städtische Kita-Personal werden ca. 11,5 Millionen Euro aufgewendet, im Jahr 2016 waren es noch 10,3 Millionen Euro. Steigende Personalkosten für die Kinderbetreuung werden sich zwangsläufig auch in höheren Gebühren spiegeln (müssen). Wie im Rahmen der letzten Erhöhungen bereits dargestellt, orientieren wir uns nicht mehr ausschließlich am Verbraucherpreisindex sondern an den tatsächlichen Lohnerhöhungen im Kita-Bereich. In der Tarifrunde 2016/2018 wurde für das Jahr 2017 eine Vergütungserhöhung von 2,35 % festgesetzt. Für das laufende Jahr kalkuliert die Stadt Fürth „konservativ“ mit einer weiteren Steigerung von 2,5 %, insgesamt also 4,85 % seit der letzten Erhöhung der Elternbeiträge. Unberücksichtigt bleiben hier die zusätzlichen Aufwendungen aufgrund von Personalmehrungen im Verwaltungsbereich und die Kosten für vermehrten Personaleinsatz in den Einrichtungen selbst.

Sachkosten:

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex belief sich laut Statistischem Bundesamt auf +0,5 % im Jahr 2016 und +1,8 % im Jahr 2017, insgesamt also + 2,3 %, betrachtet über den Zeitraum seit der letzten Gebührenerhöhung.

Die Sachkosten machen im Vergleich zu den Personalkosten einen geringeren Anteil an den Gesamtkosten der städtischen Kitas aus. Dennoch müssen wir auch hier die Preisentwicklung für Mieten, Energie und Verbrauchsmaterial berücksichtigen und die seit 2016 entstandenen Mehraufwendungen zumindest teilweise kompensieren. Viele Faktoren bleiben auch hier bei der Kalkulation unberücksichtigt, wie der weiterhin wachsende Verwaltungsaufwand oder die mit zusätzlichem Personal verbundenen erhöhten Sachausgaben im Bereich der Kita-Verwaltung.

Wir sind uns unserer sozialpolitischen Verantwortung bewusst und haben uns daher für eine Erhöhung entschieden, die einerseits der Preisentwicklung Rechnung trägt sowie die tarifliche Lohnentwicklung abbildet, andererseits aber immer noch deutlich unterhalb der tatsächlichen Kostensteigerung im Kita-Bereich liegt.

Wie haben sich die Kosten in den Kindertageseinrichtungen entwickelt?

Die Stadt Fürth wandte im Jahr 2016 einen Betrag von 40 Millionen Euro für die Kinderbetreuung auf. Das sind 59 % des gesamten Amtsbudgets. Davon entfallen auf die städtischen Einrichtungen 14,4 Millionen Euro. Nach Abzug der Einnahmen verbleibt für den Betrieb der städtischen Kindertageseinrichtungen ein von der Stadt Fürth alleine zu finanzierender Nettobetrag von ca. 8 Millionen Euro. Dabei wurden unter anderem bereits Elternbeiträge in Höhe von 2,2 Millionen Euro berücksichtigt. Der Staat zahlt einen Anteil von 4,4 Millionen Euro als direkten Zuschuss zuzüglich weiterer Projektzuschüsse. Hinzu kommt

eine direkte staatliche Förderung für jedes Vorschulkind mit monatlich 100 Euro zur Entlastung der Eltern. Weiterhin übernimmt die Stadt Fürth noch Kita-Beiträge für einkommensschwache Familien in Höhe von jährlich 1,53 Millionen Euro, davon 360.000 Euro in städtischen Einrichtungen.

Für das Jahr 2017 lag zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schreibens noch kein offizieller Rechnungsabschluss der Stadtkämmerei vor. Vorläufige interne Auswertungen des Jugendamts zeigen, dass sich die Kosten auch im letzten Jahr weiter nach oben orientiert haben.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der Kostenanteil der Stadt Fürth in den letzten Jahren stetig gestiegen ist und weiter steigen wird.

Wie finanziert sich die Betreuung in städtischen Einrichtungen?

Die Kosten finanzieren sich über städtische Mittel, einen staatlichen Zuschuss und Elternbeiträge. Daneben gehen noch Projektzuschüsse ein. In den vorangegangenen Jahren wurden die Elternbeiträge über jährliche Anpassungen fortgeschrieben. In den Jahren davor erfolgten oft höhere Preisanpassungen in mehrjährigem Zyklus. Die letzte Anpassung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.09.2016.

Der Kostendeckungsgrad aus den Elternbeiträgen ist in den städtischen Kitas zuletzt unter 15% gesunken; im Jahr 2015 betrug er noch 15,48%. Angesichts der weiterhin schwierigen Finanzlage der Stadt Fürth sind wir bestrebt, einen Kostendeckungsgrad von in etwa 15% zu halten, was im Rahmen der aktuell vorgesehenen Anpassung der Beiträge auch gelingen wird.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist -wie im letzten Erhöhungsschreiben bereits dargestellt- die Vermeidung einer allzu hohen Diskrepanz zwischen den Gebühren für städtische und für Einrichtungen von freien Trägern im Stadtgebiet Fürth. So werden beispielsweise die katholische wie auch die evangelische Kirche aller Voraussicht nach gezwungen sein, im Jahr 2018 eine Anpassung der Kita-Gebühren vorzunehmen, einige weitere freie Träger haben ebenfalls eine Erhöhung signalisiert oder bereits im Jahr 2017 vorgenommen. Im Vergleich zu den kirchlichen Trägern liegt die Stadt Fürth mit den Preisen für ihre kommunalen Einrichtungen in vergleichbarer Höhe. Andere freie Träger wiederum verlangen teilweise weit höhere Gebühren für einen Betreuungsplatz.

Bei den kommunalen Kitas müssen Fehlbeträge aus städtischen Geldern finanziert werden. Wenn die Schere zwischen den Gebühren städtischer und freier Träger zu weit auseinander geht, führt dies unweigerlich zu der Forderung von freien Trägern, eine vergleichbare Unterstützung erhalten zu wollen. Dies würde die Gesamtausgaben der Stadt für die Kinderbetreuung noch weiter erhöhen.

Was ändert sich beim Verpflegungsgeld?

Seit 2012 wurde für die Kinder flächendeckend ein Verpflegungsangebot eingerichtet. Im letzten Jahr wurden ca. 1,38 Millionen Euro für die Essens- und Getränkeversorgung sowie den hauswirtschaftlichen Service (Personalkosten für die Küchenhilfskräfte) aufgewendet. Seit Einführung der Kita-Verpflegung nehmen immer mehr Kinder das Essensangebot in unseren Kitas wahr. Die Kosten für die Beschaffung bzw. Anlieferung der Lebensmittel (Catering) haben sich in den letzten Jahren deutlich nach oben orientiert, ohne dass die Höhe der Essensgebühren aus diesem Grund angepasst wurde. So wurden in der Kalkulation bisher die Verhältnisse aus dem Jahr 2012 berücksichtigt, die das reelle Preisniveau in keiner Weise mehr abbilden. So muss bei der Vollverpflegung der Sachkostenanteil um 1,00 Euro und bei der Teilzeitvariante um 0,50 Euro pro Monat erhöht werden.

Bei den Servicekosten haben tarifliche Lohnkostensteigerungen und unabwendbare personalwirtschaftliche Maßnahmen ebenfalls zu einem Anstieg der Kosten geführt. Daher muss auch der Gebührenanteil für den hauswirtschaftlichen Service geringfügig um 0,50 Euro pro Monat auf nunmehr 15,25 Euro angehoben werden.

Der Gesamtpreis für die Kita-Verpflegung beträgt in der Vollzeitvariante zukünftig im Kindergarten 62,50 Euro, in der Krippe 53,50 Euro und im Hort 65,50 Euro. Für die Teilzeitvariante gelten entsprechend anteilige Preise, die Sie der beigefügten Gebührentabelle entnehmen können. Insgesamt kann festgehalten werden, dass sich das Finanzierungsmodell bewährt hat und sich die Kosten dafür nach wie vor in einem verhältnismäßigen Rahmen bewegen.

Die genannten Erhöhungen sind notwendig, um die Qualität der Essensversorgung und eine kostendeckende Finanzierung zu gewährleisten.

Welche Änderungen sollen an der Benutzungssatzung vorgenommen werden?

a) Regelung zur Gebührenerstattung in Streikfällen

Sicherlich ist Ihnen die Tarifrunde 2014/2016 mit den lang anhaltenden Tarifauseinandersetzungen von Mai bis Juni 2015 noch in Erinnerung. Die damit einhergehenden Streiks des Kita-Personals führten teilweise zur Schließung von Einrichtungen. Die derzeitige Benutzungssatzung sieht keine konkrete Regelung zur Gebührenerstattung in solchen Fällen vor, was zu vielen Nachfragen und Unsicherheiten bei den Eltern sowie Aufwand in der Verwaltung führte. In Anlehnung an bereits bestehende Vorschriften in unseren Nachbarstädten wird nun klar geregelt, ab wann eine Erstattung erfolgen kann und in welcher Höhe:

„Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb eines Monats werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.“

b) Änderung der Kündigungsfristen in den Horten

Die Modalitäten zur Abmeldung eines Kindes (=Beendigung des Betreuungsverhältnisses) werden in §11 der „Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten“ (Benutzungssatzung) geregelt. Demnach kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Ende des folgenden Monats gekündigt werden; bei einer Kündigung nach dem 30.04. ist eine Beendigung der Betreuung erst zum 31.08. (Ende des Kiga-Jahres) möglich.

Beispiele:

Kündigung am 15.11. => Abmeldung zum 31.12. möglich

Kündigung am 15.04. => Abmeldung zum 31.05. möglich

Kündigung am 10.05. => Abmeldung zum 31.08. möglich

Bei Horten gilt eine besondere Kündigungsfrist (aktueller Satzungstext in §11 Abs. 4 a.F.):

„Abweichend davon kann eine Abmeldung aus Horten nur zum Ende des Betreuungsjahres ausgesprochen werden. Der letzte Abmeldetermin hierfür ist der 28. bzw. 29. Februar des Jahres (die Kündigung ist wirksam mit Eingang des Kündigungsschreibens). Zur Vermeidung von Härtefällen kann das Betreuungsverhältnis im ausreichend begründeten Einzelfall vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien aufgelöst werden.“

Diese verlängerte Kündigungsfrist wurde erst vor zwei Jahren in die Satzung aufgenommen. Vorgesehen war seinerzeit, diese Regelung über einen Zeitraum von zwei Jahren zu erproben und danach über eine Beibehaltung zu entscheiden. Hintergrund war damals die aus Sicht des Jugendamts bessere Planbarkeit für Horte, Eltern und auch Schulen mit ihren möglichen Alternativen zum Hort. Eltern müssen sich mit dieser Kündigungsregelung früher für eine Betreuungsform entscheiden, wodurch der Hort bereits im Frühjahr einen Überblick über die Abmeldungen und frei werdenden Plätze hat und nicht erst -wie vorher- zum Ende des Schuljahres. Auch für die Schulen erschwert dies die Planung von Betreuungsplätzen. Für „Härtefälle“ ist in der Satzung die Möglichkeit einer Einzelfallregelung vorgesehen, die eine vorzeitige Entlassung aus dem Betreuungsvertrag ermöglicht (z.B. bei Umzug der Familie, Arbeitslosigkeit etc.).

Die durch veränderte Lebensumstände eingetretene Dynamik hinsichtlich An- und Abmeldungen von Betreuungsplätzen wurde seinerzeit unterschätzt. So gibt es immer mehr Um- oder Zuzüge, häufigere Veränderungen der Erwerbssituation und damit der Einkommensverhältnisse der Eltern. Dies erfordert oft kurzfristige Veränderungen der Betreuungssituation und damit eine entsprechende Flexibilität bei den Kündigungsmodalitäten. So gibt es gerade im Frühjahr viele Kündigungen von Eltern, die nun keine Betreuung ihrer Kinder im Hort mehr wünschen oder benötigen. Diesen Kündigungsersuchen wurde in der Praxis in fast allen Fällen aufgrund der o.g. Härtefall-Regelung entsprochen und eine kürzere Kündigungsfrist eingeräumt, um der entsprechenden Lebenssituation der Eltern gerecht zu werden. Dies ist allerdings in der Regel mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Ein nachteiliger Effekt kann hier sein, dass es durch die kurzen Kündigungsfristen vorübergehend zu freien Hortplätzen kommen kann, die kurzfristig nicht besetzt werden können. Faktisch ist das aber ja bereits schon jetzt der Fall, da –wie oben erwähnt– per Härtefall viele kurzfristige Kündigungen akzeptiert werden (müssen) und damit unter Umständen vorübergehende „Leerstände“ auftreten.

Insgesamt gesehen hat sich die 2015 geschaffene Neuregelung der Kündigungsfrist in Horten in der Praxis nicht bewährt; der erwünschte Effekt der besseren Planbarkeit und einer damit einhergehenden besseren Auslastung der vorhandenen Plätze ist ausgeblieben, da trotzdem viele unterjährige Austritte zugelassen werden mussten. Außerdem entspricht die Regelung nicht dem Bedürfnis der Eltern nach einer flexiblen Austrittsregelung.

Ergebnis:

Die getroffene Sonderkündigungsregelung für die Horte soll aus den oben genannten Gründen nicht weiter fortgeführt und ab dem 01.09.2018 gestrichen werden. Es gilt dann in den Horten die gleiche Kündigungsfrist wie in den Kindergärten und Krippen, siehe oben. Die bisher formulierte Härtefallregelung bleibt bestehen, um auch atypische Einzelfälle flexibel regeln zu können. Nachbarkommunen wie Nürnberg und Erlangen haben ebenfalls eine einheitliche (kurze) Kündigungsfrist für alle Einrichtungsarten.

c) Änderung der Aufnahmekriterien für Horte (Sprengelzugehörigkeit)

Es hat sich gezeigt, dass regelmäßig Kinder in den städtischen Horten angemeldet werden, die nicht im Einzugsbereich der Einrichtung (Schulsprengel) wohnen. In solchen Fällen müssen entsprechende Gastschulanträge beim Schulamt gestellt werden. Die Gründe hierfür sind unterschiedlicher Art, z.B. finden Eltern das Konzept der städtischen Einrichtungen besser oder finden aus ihrer Sicht bessere Rahmenbedingungen vor. Manchmal liegt der Wohn- oder Arbeitsort tatsächlich näher an der sprengelfremden Schule oder die Eltern möchten ihr Kind auf eine bestimmte Schule geben (die aber nicht ihre Sprengelschule ist). In der Praxis führt dies im Hinblick auf das begrenzte Platzangebot zu Irritationen bzw. Unsicherheiten bei der Platzvergabe. Nach den Bestimmungen in der Kita-Benutzungssatzung erfolgt die Aufnahme in der zeitlichen Reihenfolge der Vormerkungen („wer zuerst kommt, mahlt zuerst“) unter Berücksichtigung sozialer Kriterien und pädagogischer Aspekte wie z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern oder Kinder in schwierigen Lebenslagen.

Nicht geregelt ist hingegen die Frage der Sprengelzugehörigkeit. Anmeldungen von „Gastschulkindern“ führen in der Praxis dazu, dass Eltern, die zum Sprengel gehören und auf der Warteliste stehen zunächst keine Platzzusagen erhalten können, wenn andere Eltern, die nicht im Sprengel wohnen, weiter oben auf der Warteliste stehen. Diese Plätze können erst belegt werden, wenn die Schuleinschreibung erfolgt und der Gastschulantrag genehmigt worden ist. Die Eltern müssen dann entscheiden, ob sie den Platz nun haben wollen oder nicht, insbesondere dann, wenn vielleicht dem Gastschulantrag nicht stattgegeben werden sollte. Sprengelzugehörige Eltern bleiben dadurch in solchen Konstellationen zunächst „in der Warteschleife“, bis die genannten Fälle sprengelfremder Kinder geklärt sind.

Hier sollten für die Zukunft transparente Verhältnisse geschaffen und somit die Planungssicherheit der Eltern erhöht werden. Als weiteres Aufnahmekriterium speziell für Horte soll daher in die Benutzungssatzung aufgenommen werden, dass Kinder mit Hauptwohnsitz im Einzugsbereich der Einrichtung (Schulsprengel) Vorrang vor Kindern aus anderen Stadtteilen haben.

In den Satzungen der Nachbarstädte Nürnberg und Erlangen ist dieses Kriterium bereits festgeschrieben.

Ergebnis:

Der bisherige § 8 Abs. 4 der Benutzungssatzung soll bei Satz 2 Buchstabe b wie folgt ergänzt werden:

(...)

„(4) ¹Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung wird entsprechend der Eintragung in der Warteliste nach sozialen Kriterien und pädagogischen Gesichtspunkten vorgenommen.

²Vorrang haben:

a) vor dem Schuleintritt: ältere Kinder gegenüber jüngeren

b) nach dem Schuleintritt: jüngere Kinder gegenüber älteren sowie Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Einzugsbereich der Einrichtung (Schulsprengel) haben gegenüber Kindern aus anderen Stadtteilen.

(...)

Wie gestaltet sich das weitere Verfahren?

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen am 09.05.2018 im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten beraten und im Stadtrat am 18.05.2018 beschlossen werden. Bereits im Vorfeld möchten wir Sie einbeziehen.

Bevor über die notwendige Satzungsänderung beschlossen wird, dient diese Information nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayKiBiG zu Ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung. Wir geben Ihnen Gelegenheit, sich bis 17.04.2018 zu den geplanten Änderungen zu äußern. Die Beteiligung am Entscheidungsverfahren ist ausschließlich dem Elternbeirat vorbehalten. Sie können Ihren Elternbereich gerne informieren. Eine Korrespondenz kann jedoch nur über Sie als Elternbeirat erfolgen.

Bitte richten Sie Ihre eventuellen Einwände, Verbesserungsvorschläge oder Ihre Zustimmung an das

**Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
z. Hd. von Herrn Schnitzer
90744 Fürth**

Sie können uns Ihre Vorschläge gerne per Mail zuleiten an jga@fuerth.de bzw. hermann.schnitzer@fuerth.de, auf dem Postweg senden oder auch über Ihre Einrichtung schriftlich an uns weiterleiten.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für Ihre konstruktive Mitwirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Schnitzer

Schnitzer
Leitung Amt für Kinder, Jugendliche und Familien